

Richtlinie

zum Schutz von Freileitungsanlagen 1 kV der Stromnetz Berlin GmbH

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

Stromnetz Berlin GmbH

**Betriebsmanagement
Trassenmanagmt./Grundstücksben.**

Eichenstraße 3 a
12435 Berlin

Ausgabedatum
01.04.2013

Störungsmanagement
Telefon-Durchwahl
(Tag und Nacht)
0800 211 25 25 (kostenlos)

Seite/Umfang
1/2

www.stromnetz-berlin.de

1 Allgemeine Pflichten

- 1.1 Der Arbeitsbeginn einer Baustelle, in deren Bereich Freileitungstrassen des Netzbetreibers vorhanden sind, ist mindestens fünf Arbeitstage vorher dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 1.2 Nach längerer Arbeitsunterbrechung hat vor Wiederaufnahme der Arbeiten eine neue Einweisung zu erfolgen. In unvorhergesehenen Fällen ist der Netzbetreiber telefonisch zu verständigen.
- 1.3 Die Bestandspläne müssen stets auf der Baustelle ausliegen, damit sich Bauherr und bauausführende Firma jederzeit über die Lage der Anlagen des Netzbetreibers informieren können.

2 Anlagen des Netzbetreibers

- 2.1 Das Besteigen des Freileitungsmastes sowie jede Verbindung von Gegenständen mit dem Freileitungsmast (z. B. Befestigen von Zäunen, Anlehnen von Rohren oder Leitern) sind unzulässig.
- 2.2 Anpflanzungen und vorhandener Bewuchs sind so zu halten, dass diese weder unter gewöhnlichen Witterungsbedingungen noch bei einem Umbruch infolge extremer Witterungsbedingungen in die Schutzzone der Freileitung eindringen können.
- 2.3 Befinden sich Anlagen des Netzbetreibers im Bereich von Baustelleneinrichtungen, sind sie vor äußeren Einflüssen durch den Baustellenbetrieb zu schützen. Schutzmaßnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- 2.4 In besonderen Fällen ist zum Schutz gegen Anfahren eines Freileitungsmastes die Errichtung eines entsprechend stabilen Abweisers um den Freileitungsmast erforderlich.
- 2.5 Die Zufahrt mit Fahrzeugen des Netzservices zum Freileitungsmast muss ständig uneingeschränkt möglich sein.
- 2.6 Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers auf der Baustelle entbindet den Bauherrn bzw. Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an Anlagen des Netzbetreibers.

3 Sicherungsmaßnahmen

- 3.1 Das Eindringen in die Schutzzone (Gefahrenbereich) der Freileitung mit dem Körper, Bauwerken, Baumaschinen, Arbeitsmitteln, Antennen, Bäumen oder sonstigen Gegenständen ist wegen bestehender Lebensgefahr verboten. Dieses Verbot gilt uneingeschränkt nicht nur im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wartung und Reparatur nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, sondern ist gleichrangig auch während der Errichtung zu berücksichtigen.
- 3.2 Brennbare Materialien (z. B. Holz, Dachpappe) und feuergefährliche Stoffe (z. B. Lösungsmittel, Benzin) dürfen im Freileitungsbereich nur so gelagert werden, dass bei einem Brand dieser Materialien bzw. Stoffe die Freileitung nicht gefährdet wird. Offenes Feuer (außer Kleinf Feuer) ist im Freileitungsbereich unzulässig.

3.3 Oberirdische Arbeiten im Bereich von Niederspannungsfreileitungen sind ohne Sicherungsmaßnahmen bis zu einem allseitigen Näherungsabstand von 1,0 m zulässig. Bei einem Einsatz von Hebezeugen aller Art muss unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen wirkungsvoll abgesichert werden, dass z. B. Kranausleger mit ruhenden oder ausschwingenden Lastaufnahmeeinrichtungen nach DIN 15003 sowie auch mit Lasten nicht in die Schutzzone eindringen. Siehe auch § 39 der Unfallverhütungsvorschriften Krane BGV D6. Zusätzlich sind verbindliche Angaben zu deren geometrischen Hauptabmessungen ab Geländeoberkante (GOK) erforderlich:

- bei Mobilkränen z. B. maximale Länge des Auslegers, erforderliche Arbeitshöhe bis einschließlich Oberkante Rollenkopf
- bei Turmdrehkränen z. B. Länge des Auslegers zwischen Drehachse und Auslegerspitze, maximal ausgefahrene Katze, Ober- und Unterkante des Auslegers, größtmöglicher Durchgang des Zugseiles der Katze (gemessen von Unterkante Ausleger), obere Endstellung des Kranhakens

3.4 Zur Gewährleistung der Standsicherheit von Niederspannungsfreileitungsmaste dürfen Erdmassen im Freileitungszug weder horizontal noch vertikal entfernt werden. Bei parallel zur Freileitung vorgesehenen Baumaßnahmen ist ein Näherungsabstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Ist eine Unterschreitung dieses Abstandes erforderlich, dürfen die Bauarbeiten nur nach vorheriger Festlegung und Ausführung von Sicherungsmaßnahmen an der Freileitung ausgeführt werden. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Sicherungsmaßnahmen obliegt dem Netzbetreiber, als Eigentümer der Niederspannungsfreileitungsanlage.

4 Beschädigungen

- 4.1 Jede Beschädigung von Anlagenteilen ist mit **Lebensgefahr** verbunden und kann zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen.
- 4.2 Beschädigungen an Anlagen des Netzbetreibers sind **unverzüglich** telefonisch dem Störungsmanagement mitzuteilen. Bis zum Eintreffen des Beauftragten des Netzbetriebs sind beschädigte elektrische Anlagenteile vor weiteren Berührungen durch Absperren der Schadenstelle zu sichern.
- 4.3 Nach einem Kurzschluss, der sich durch Explosionsknall bzw. Lichtbogenaustritt bemerkbar macht, ist der Arbeitsort zu verlassen. Es ist unverzüglich das Störungsmanagement zu verständigen. Das erneute Betreten der Schadenstelle ist erst nach Freigabe durch einen Beauftragten des Netzbetriebs gestattet.

5 Erfüllung der Pflichten des Netzbetreibers

- 5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich Dritter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu bedienen. Bei den Dritten kann es sich auch um ein Konzernunternehmen handeln.

Ausgabedatum
01.04.2013

Seite/Umfang
2/2